

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 256-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1178

Eingereicht am: 20.11.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in)
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Fischer (Meiringen, SVP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 542/2015 vom 06. Mai 2015
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung



Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz

Der Regierungsrat wird aufgefordert, aufzuzeigen, wie hoch die jeweiligen Kosten von parlamentarischen Vorstössen sind, dies in Bezug auf

1. die Umsetzung des Vorstosses im Falle einer Annahme durch den Grossen Rat
2. die Bearbeitung und Beantwortung in der Verwaltung

Begründung:

Als Unternehmer bin ich es gewohnt, Entscheidungen basierend auf transparenten Grundlagen zu treffen. In meinem neuen Amt als Grossrat habe ich immer wieder festgestellt, dass sehr gute, aber auch weniger gute Vorstösse angenommen, abgelehnt oder gewandelt wurden. Oftmals komplett ohne genügend Entscheidungsgrundlagen. Aus diesem Grund wird die Regierung beauftragt, jeweils bei der Beantwortung der Vorstösse eine plausible Abschätzung der Aufwendungen offenzulegen, und zwar für

1. die Beantwortung
2. die einmaligen Kosten für die Umsetzung des Vorstosses
3. sowie allfällige wiederkehrende Kosten des Vorstosses

Ich bin überzeugt, dass es allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern dienen würde, über die finanziellen Konsequenzen ihres Vorstosses informiert zu werden.

Es ist klar, dass mit dieser Massnahme die parlamentarischen Rechte nicht beschnitten werden dürfen. Die vorliegende Motion dient in erster Linie dem Zweck, den Parlamentarierinnen und Parlamentariern mehr Transparenz über die finanziellen Konsequenzen ihres Vorstosses zu verschaffen.

Die 2003 eingereichte Motion Sommer (M-178-2003) hat sich auch dieser Problematik angenommen. Die damalige Antwort des Regierungsrates war dahingehend einleuchtend, dass der Aufwand aufgrund der manuellen Erfassung auf einem Begleitblatt zu einem hohen zusätzlichen Aufwand führen würde. Aus diesem Grund wurde die damalige Motion zur Ablehnung empfohlen.

Heute, mehr als zehn Jahre später, sollte die Verwaltung zur geforderten Erfassung der Aufwände, ohne Mehraufwand, in der Lage sein. Die Berechnung der Aufwendungen unter Berücksichtigung eines mittleren Stundensatzes ist ausreichend.

Antwort des Regierungsrates

Die mit der Motion vorgebrachten Anliegen wurden in den letzten Jahren wiederholt sowohl auf Bundesebene als auch in verschiedenen Kantonen diskutiert und geprüft. Bisher hat einzig der Kanton Aargau eine gesetzliche Pflicht eingeführt, die Kosten der Antwort auf einen parlamentarischen Vorstoss auszuweisen. In zahlreichen anderen Kantonen (im Kanton Bern letztmals die Motion 178-2003, im ebenfalls zweisprachigen Kanton Freiburg die Motion 1009.12) sowie beim Bund (Parlamentarische Initiative 09.502 n) wurden entsprechende Vorstösse abgelehnt.

Im Kanton Bern ist die Anzahl der neu eingereichten parlamentarischen Vorstösse in den letzten Jahren ungefähr konstant geblieben, mit jährlichen Schwankungen zwischen 250 und 350 Eingaben. Eine Zunahme der Vorstosstätigkeit kann oftmals im Vorfeld von eidgenössischen oder kantonalen Wahlen registriert werden.

Die Motion enthält zwei zu unterscheidende Forderungen. Erstens soll der Regierungsrat in der Vorstossantwort die einmaligen und allfälligen wiederkehrenden Kosten abschätzen, die der Vollzug des überwiesenen Vorstosses verursachen würde. Und zweitens soll der Regierungsrat die Kosten ausweisen, die in der Verwaltung bei der Bearbeitung und Beantwortung des Vorstosses entstehen.

Zu den Vollzugskosten hat der Regierungsrat bereits in den Antworten auf die Motionen 107-1995 und 050-2012 dargelegt, dass er die Bestrebungen unterstützt, zu den finanziellen Konsequenzen der Regierungs- und Grossratsgeschäfte im Allgemeinen Transparenz zu schaffen. Nach den Artikeln 66 bis 68 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (BSG 151.211) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat zu jedem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag, Grundsatzbeschluss und Ausgabenbeschluss einen Vortrag, der auch die finanziellen Auswirkungen aufzeigt. Es entspricht zudem der heutigen Praxis und den Ver-

pflichtungen aufgrund der allgemeinen Grundsätze der Haushaltsführung, dass bereits die Vorstossantworten zumindest grobe Angaben zu den zu erwartenden, relevanten Vollzugskosten enthalten. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere Berichtsaufträge, für deren Erfüllung externe Fachleute beigezogen werden müssen, regelmässig mit hohen Kosten verbunden sind. Allerdings gilt es zu bedenken, dass genauere Aussagen zu den Vollzugskosten nur so weit möglich sind, als das Anliegen des Vorstosses sehr konkret formuliert ist. Ansonsten schöpft der Regierungsrat seinen Handlungsspielraum bei der Umsetzung pflichtgemäss und insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Rahmenbedingungen aus. Dabei erscheinen vertiefte Abklärungen zu den Kostenfolgen aus verwaltungsökonomischen Gründen erst nach der Überweisung des Vorstosses im Rahmen der ersten Umsetzungsarbeiten als sinnvoll.

Bezüglich der Beantwortungskosten wäre es heute aus Sicht des Regierungsrates bei der Anwendung eines pauschalen Stundenansatzes ohne allzu grossen Zusatzaufwand möglich, die bei der Behandlung des Vorstosses anfallenden Verwaltungskosten in der Vorstossantwort auszuweisen. Die Aussagekraft dürfte dabei allerdings eher gering sein. Eine sehr genaue Erfassung der Beantwortungskosten in jedem Einzelfall wäre dagegen mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Der Nutzen, diese bereits entstandenen Kosten gegenüber dem Grossen Rat aufzuzeigen, erscheint gering. In bisher durchgeführten Erhebungen wurden durchschnittliche Beantwortungskosten zwischen 500 Franken (Kanton Jura) und 6'120 Franken (Bund) ermittelt. Der Kanton Aargau weist für die Jahre 2006-2014 Durchschnittskosten von rund 1'600 Franken aus. Im zweisprachigen Kanton Bern müssten auch die Übersetzungskosten einberechnet werden. In verschiedenen Kantonen wurde während einer gewissen Zeit der Aufwand für die Bearbeitung von parlamentarischen Vorstössen ohne gesetzliche Verpflichtung angegeben, danach aber diese Praxis wieder aufgegeben, weil sie weder auf die Anzahl Vorstösse noch auf die Qualität oder die Kosten signifikante Auswirkungen zeigte.

Angaben zu den Beantwortungskosten der einzelnen Vorstösse erhöhen zwar die Transparenz der Verwaltungstätigkeit, sind aber auch mit verschiedenen Nachteilen verbunden: Die Ermittlung verursacht selbst wiederum Kosten, und die Angaben haben eine beschränkte Aussagekraft und können zu unseriösen Vergleichen und Ranglisten verleiten, welche ein falsches Bild der Parlaments- und Verwaltungstätigkeit vermitteln.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die mit einer Erhebung der Beantwortungskosten verbundenen Nachteile deren Nutzen überwiegen. Er geht zudem davon aus, dass die Mitglieder des Grossen Rates grundsätzlich über ein hinreichendes Kostenbewusstsein verfügen und sich der groben Kostenfolgen, die die Prüfung und Beantwortung eines Vorstosses auslösen, bewusst sind. Er beantragt daher dem Grossen Rat, Ziffer 2 der Motion abzuweisen.

An den Grossen Rat